



## IV. Umwelt und Recht Berufungsausschuss

### **Berufungen 2016**

#### **Berufung 01/2016**

Die Berufung 01/2016 wurde wirksam zurück genommen.

#### **Berufung 02/2016**

In der Berufungssache des Piraten GER 4402 gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Sea-Cup-North des Segel-Club Nordstern Spandau e.V. vom 24.06.2016 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Thorsten Niß am 14.01.2017 wie folgt entschieden:

Der Berufung vom 04.07.2016 per E-Mail (mit Anlage E-Mail 17.06.2016) wird nicht stattgegeben.  
Die Berufungsgebühr ist verfallen.

#### **Begründung:**

1. Soweit der Berufungsführer rügt, dass kein Hearing für seinen Protest (Verstoß gegen Regel 63.3 WR) stattgefunden hat, wird festgestellt, dass kein schriftlicher Protest gemäß Regel 61.3 WR an das Wettfahrtbüro vorliegt. Das Protestkomitee hatte daher keine Veranlassung, über diesen Protest zu entscheiden.
2. Soweit der Berufungsführer rügt, dass es keine Antwort der Wettfahrtleitung gegeben habe auf seinen Antrag auf Genehmigung des Mannschaftswechsels, ist dies nicht begründet. Die Wettfahrtleitung hat durch Aushang Nr. 1 vom 17.06.2016, 19.40h, am schwarzen Brett erklärt, dass das Boot unter der Bedingung der Mitgliedschaft des Steuermanns im Segel Club Nordstern teilnahmeberechtigt ist, wodurch konkludent der Mannschaftswechsel genehmigt worden ist.
3. Soweit der Berufungsführer rügt, dass es keine schriftliche Begründung auf seinen Antrag auf Begründung der Zurückweisung seiner Meldung gegeben habe, ist festzustellen, dass die Meldung des Berufungsführers nicht zurückgewiesen worden ist sondern gemäß Aushang Nr. 1 vom 17.06.2016, 19.40h, am schwarzen Brett unter einer Bedingung angenommen wurde.
4. Soweit der Berufungsführer rügt, dass es keine Verhandlung zu seinem Antrag auf Wiedergutmachung (nochmaliger Verstoß gegen Regel 63.1 WR) gegeben habe, wird festgestellt, dass der Antrag vom 19.06.2016, unterschrieben um 15.59h, auf Wiedergutmachung gemäß Regel 62.2 WR hätte behandelt werden müssen. Da er nicht innerhalb der Protestfrist beim Wettfahrtbüro abgegeben worden sein kann und im Antrag auf

Wiedergutmachung nicht dargelegt ist, inwiefern die Wertung des Boot des Berufungsführer ohne eigenes Verschulden verschlechtert wurde, erklärt der Berufungsausschuss den Antrag auf Wiedergutmachung gem. Regel 71.2 WR für ungültig.

### **Berufung 03/2016**

In der Berufungssache der Platte GER 500 gegen die Platte GER 445 und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der „Georg Klampfleuthner Gedächtnis Regatta“ des Wassersportvereins Fraueninsel e.V. vom 09.07.2016 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Manuel Hünsch und Thorsten Niß am 14.01.2017 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.  
Die Berufungsgebühr ist verfallen.

#### **Begründung:**

Die vom Berufungsführer gerügte formelle Unwirksamkeit des Protestes ist nicht gegeben.

1a. Die erste Zeile des Protestformulars ist vom Wettfahrtbüro auszufüllen. Fehlende Angaben machen den Protest nicht unwirksam, Regel 61.2 WR.  
Eine namentliche Aufführung des Protestgegners ist nicht erforderlich, Protestgegner ist das Boot, Regel 60.1 WR.

1b. Das Erfordernis nach Regel 61.1 WR bezieht sich auf die streitgegenständliche Wettfahrt des Protestes. Zu diesem Zeitpunkt ist der Protest erklärt worden. Frühere Kenntnisse sind unerheblich.

1c. Der Einwand, dass ein Schiedsrichter als interessierte Partei an der Entscheidung mitgewirkt hat, hätte in der Verhandlung erklärt werden müssen, Regel 63.4 WR. Gemäß dem Protestformular ist dieser Einwand nicht erhoben worden.

2. Die materielle Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen Regeln kann vom Berufungsausschuss nicht festgestellt werden.  
Die behaupteten Verstöße gegen Klassenregeln beruhen auf tatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts (Sachverhalt). An diese Feststellungen ist der Berufungsausschuss gebunden, Regel 70.1(a) WR.

Anmerkung: Es bestehen Bedenken dagegen, dass die Teilnehmer an den Regatten der Chiemsee Plätten eine wirksame besondere Vereinbarung getroffen haben, nach der sie segeln wollen.

Eine Klassenvereinigung nach den Bestimmungen des DSV liegt nicht vor.

### **Berufung 04/2016**

In der Berufungssache des Jollenkreuzers R 1344 gegen den Jollenkreuzer R 1380 und die Entscheidung des Schiedsgerichts der „German Open der 20qm-Jollenkreuzer“ des Segelclub-Mardorf e.V. vom 22.08.2016 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Thorsten Niß am 14.01.2017 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.  
Die Berufungsgebühr ist verfallen.

**Begründung:**

Die Berufung richtet sich gegen den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt. An diesen Sachverhalt ist der Berufungsausschuss gemäß Regel 70.1(a) WR gebunden. Der Sachverhalt trägt die Entscheidung.

**Berufung 05/2016**

In der Berufungssache der Maxus28 GER 7214 gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der „Donnerstags-Regatta der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 2016“ des Schweriner Segler-Verein v. 1894 e.V. vom 01.09.2016 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Thorsten Niß am 14.01.2017 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben. Der Berufungsführer ist mit seiner Zieldurchgangsposition in das Ergebnis der „Donnerstags-Regatta der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 2016“ des Schweriner Segler-Verein v. 1894 e.V. vom 01.09.2016 einzusetzen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

**Begründung:**

Das Schiedsgericht hat gegen den Berufungsführer einen eigenen Protest auf Grund von Informationen aus dem vorher für ungültig erklärten Protest eingereicht und den Berufungsführer disqualifiziert. Ein solcher Protest auf Grund von Informationen aus einem ungültigen Protest ist auf Grund des 1.Satz von Regel 60.3(a) WR nicht zulässig.

**Berufung 06/2016**

In der Berufungssache des Jollenkreuzers GER 443 gegen den Jollenkreuzer GER 416 und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Regatta „Clarholzer Glasen“ des Segler-Club Clarholz e.V. vom 17.09.2016 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Thorsten Niß am 14.01.2017 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.  
Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.  
Die Berufungsgebühr ist verfallen.

**Begründung:**

Das Schiedsgericht war nach Regel 63.3 (b) WR berechtigt, in Abwesenheit des Berufungsführers zu entscheiden und konnte nicht davon ausgehen, dass sich der Berufungsführer entlastet hat, da er sich nicht in die dafür nach 14.3 Segelanweisung vorgesehene Liste eingetragen hat.

**Berufung 07/2016**

In der Berufungssache des Europe GER 94 gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der IDM 2016 der Europe Klasse Damen des Deutschen Segler-Verbandes, durchgeführt vom

Schaumburg-Lippischen Seglervereins, vom 02.10.2016 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Thorsten Niß am 14.01.2017 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben.

Die Berufungsführerin und die anderen nicht als OCS gewerteten Boote werden entsprechend der Wertung vor der ersten Wiedergutmachungsentscheidung gewertet, Regel 62.1(a) WR.

Die zunächst OCS gewerteten Boote behalten die Punkte für ihren Zieldurchgangsplatz.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

**Begründung:**

Das Schiedsgericht hat in seiner ersten Entscheidung fehlerhaft gehandelt, indem es Boote, die ordentlich gestartet und durchs Ziel gegangen sind, in ihrer Wertung zurückgesetzt hat. Inwieweit in dieser ersten Entscheidung die Zuteilung von Punkten entsprechend dem Zieldurchgang der zu früh gestarteten Boote gerechtfertigt war, ist nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens. Durch dieses Zurückstufen der Berufungsführerin und der anderen nicht OCS gewerteten Boote hat das Schiedsgericht die Wertung dieser Boote in dieser Wettfahrt erheblich verschlechtert. Es spielt dabei keine Rolle, wenn dies am Ende der Wettfahrtserie eventuell keine Veränderung in der Gesamtplatzierung ergibt.